



05 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Vorstand beruft neuen Geschäftsführer für die Ingenieurkammer Sachsen Dr.-Ing. Maik Peschel hat im Mai die Leitung der Geschäftsstelle übernommen



Sehr geehrte sächsische Ingenieurinnen und Ingenieure,

ich danke dem Vorstand für das Vertrauen und möchte mich Ihnen nun vorstellen.

Mein Name ist Maik Peschel, ich bin 1980 in Dresden geboren und wohne hier mit meiner Partnerin und meinem Sohn. Nach dem Studium der Werkstofftechnik in Jena promovierte ich an der TU Dresden mit dem Thema "Frontseitenkontaktierung polykristalliner Sil-

ziumsolarzellen mittels bleifreier ZnO-haltiger Gläser in Silberpasten". Die letzten Jahre war ich auf mehreren Positionen u. a. in leitender Funktion in der glasfaserherstellenden und -verarbeitenden Industrie tätig. Meine Erfahrungen möchte ich nun mit aller Kraft in der Ingenieurkammer einbringen. Hierbei ist es zunächst meine Mission, die aktuellen Herausforderungen anzugehen und wie in unserem Leitbild vorgesehen, die Ingenieurkammer in die Zukunft zu begleiten. Mein Motto ist es stets bestehendes zu Erhalten und Potentiale ausfindig zu machen. Als Ingenieur erfüllt es mich sehr unsere Berufs-

gruppe in Sachsen voranzubringen. Besonders freue ich mich mit meinem Team und deren langjährigen Erfahrungsschatz für Sie von Nutzen sein zu können. Wir begleiten Sie bei Ihren Anliegen und mit großer Zuversicht blicke ich auf gemeinsame Zusammenarbeit.

Ich stehe Ihnen gerne auch persönlich mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihr

Förderung unternehmerischen Know-hows bis 4.000 EUR

Im Zuge der Coronakrise hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows mit Wirkung zum 3. April 2020 aktualisiert.

Mit dieser Maßnahme sollen Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt und existenzbedrohende Entwicklungen abgefedert werden. Bis zum 31. Dezember 2020 können Beratungsleistungen für wirtschaftliche, finanzielle, personelle und organisatorische Fragen bis max. 4.000 EUR gefördert werden. Eine finanzielle Vorleistung ist nicht erforderlich. Die Förderquote beträgt 100 Prozent.

Zu den förderfähigen Beratungsleistungen zählen z. B. Projektkonzeption, Digitalisierung, Datenschutz sowie Umsetzung von Home-Office. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bafa.de (Wirtschaftsförderung und Mittelstand / Unternehmensberatung).

Dresdner Brückenbausymposium auf Frühjahr 2021 verschoben

Die Verleihung des Deutschen Brückenbaupreises 2020 und das 30. Dresdner Brückenbausymposium werden dieses Jahr nicht mehr stattfinden, sondern auf das Frühjahr 2021 verschoben.

Diese Entscheidung gaben die Veranstalter (Bundesingenieurkammer, Verband Berater der Ingenieure, Freunde des Bauingenieurwesens, TUDIAS und das Institut für Massivbau der Technischen Universität Dresden) bekannt. Als neuer Termin wurde der 8. und 9. März 2021 benannt. Damit bleibt die Veranstaltungsreihe in ihrem gewohnten Turnus. Und auch am Veranstaltungsort - das Hörsaalzentrum der TU Dresden - ändert sich nichts.

Des Weiteren teilten die Ausrichter mit, dass die bereits bezahlten Teilnahmegebühren für 2021 gültig bleiben. Sollten dennoch Plätze frei werden, so wird die Onlineanmeldung zum 1. Dezember 2020 wieder geöffnet.

Webinare der Ingenieurkammer Sachsen werden gut angenommen

Die Akademie der Ingenieurkammer Sachsen hat ihr Angebot mittlerweile "digitalisiert" und konnte allein im April sieben Webinare anbieten.

Mit mehr als 170 Teilnehmern wurden diese Online-Veranstaltungen sehr gut angenommen. Wir freuen uns, dass Sie unser Angebot mit Ihrer Teilnahme unterstützen. Da sich an der aktuellen Situation kurzfristig wenig ändern wird, werden wir weiter daran arbeiten, die Fortbildungen in dieser Form aufrecht zu erhalten oder sogar auszubauen. So sind bereits jetzt für Mai und Juni weitere Webinare in Planung. An dieser Stelle möchten wir allen Referenten danken, die diesen Weg mit uns gehen und somit die Veranstaltungen erst möglich machen.

Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf unsere Homepage www.ing-sn.de oder informieren Sie sich über unseren **INGletter** zu neuen Webinaren.

Corona-Pandemie: Planungsverträge und Berufshaftpflichtversicherung

Behinderungen von Planungsmaßnahmen nachprüfbar dokumentieren



Unser Rahmenvertragspartner Herr Ralf M. Höhler (UNIT Versicherungsmakler GmbH, Leipzig) weist auf die Grenzen des Versicherungsschutzes infolge der Corona-Pandemie hin.

Die Berufshaftpflichtversicherung versichert die gesetzliche Haftpflicht aus der freiberuflichen Tätigkeit als Architekt, Ingenieur etc. Versichert sind dabei Verstöße, zum Beispiel Planungsfehler oder Fehler während der Bauüberwachung. Krankheitsbedingte Ausfälle personeller Kapazitäten und der damit verbundene mögliche Verzug von Planungsleistungen stellen keine Verstöße im Sinne der Versicherungsbedingungen dar. Es besteht also kein Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund des Virus seinen Betrieb schließen muss oder vertragliche Fristen nicht einhalten/erfüllen kann. Unabhängig von der aktuellen Situation weisen wir weiterhin darauf hin, dass Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund Nichteinhaltung eigener vertraglich vereinbarter Termine und Fristen nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, da diese Haftung über die gesetzliche Haftpflicht des Planers hinaus geht. Rechtsanwalt Dr. Johann Peter Hebel (UNITA-JUR.-Netzwerk-Mitglied) und seine Kollegin Heike Engelmann (SES Berlin) haben zu den baurechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ein Merkblatt erstellt, das über Herrn Ralf Höhler bezogen werden kann und u. a. folgende Themen juristisch erläutert:

- Werden Ausführungsfristen verlängert, weil man sich auf "höhere Gewalt" berufen kann?
- Sonderfall Kleinstunternehmen
- Kann man sich von Verträgen lösen?
- Haben Auftragnehmer Ansprüche auf Entschädigung?
- Wie verhält es sich mit Mehrvergütungsansprüchen?
- Was ist bei neuen Verträgen zu beachten?
- Was geschieht bei einer möglichen Insolvenz?

Ein Zitat aus dem Merkblatt und zugleich oft wiederholte UNIT-Empfehlung:

"Für alle genannten, aber auch für alle anderen von der Corona-Pandemie beeinträchtigten Fälle gilt, dass die behindernden Umstände genau zu dokumentieren sind. Auftraggeber wie Auftragnehmer sollten alle die jeweilige Bau- oder Planungsmaßnahme konkret beeinflussenden Umstände und die zur Beseitigung der Behinderung bzw. zur Abmilderung der Folgen ergriffenen Bemühungen für spätere Auseinandersetzungen erfassen und nachprüfbar dokumentieren. Für Auftragnehmer gilt zudem, dass Behinderungen durch übliche Behinderungsanzeigen zeitnah angezeigt werden sollten".

Heimarbeitplätze: UNIT erweitert Versicherungsschutz

UNIT hat für Heimarbeitplätze den Versicherungsschutz über UNITALLRISK prämieneutral ausgedehnt. Beispiel Elektronikversicherung: Vereinbart ist, dass sich 30% der Versicherungssumme außerhalb der Betriebsstätte befinden darf. Für alle UNITALLRISK-Verträge gilt ab sofort: "Vorübergehend bis zum Ende des Jahres gelten alle Home-Office-Arbeitsplätze der Mitarbeiter als Betriebsstätten im Sinne der Elektronik-Bedingungen ABE". In der Inhaltsversicherung sind ebenfalls die Heimarbeitplätze bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR mitversichert. Achtung: Falls Sie Ihr Büro schließen (müssen), sollten Sie das Ihrem Makler/Versicherer unverzüglich mitteilen, denn sofern versicherte gewerbliche Gebäude oder Betriebsräumlichkeiten vorübergehend oder zum überwiegenden Teil nicht genutzt wer-

den können, können ungewollte Gefahrrohungen im Sinne von § 23 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.

Daneben hält UNIT insbesondere die Absicherung der mit der Heimarbeit verbundenen höheren Cyberrisiken für wichtig. Das UNIT CYBER-Konzept schließt betrieblich genutzte private Rechner Ihrer Mitarbeiter ein, sofern die "allgemeinen Sorgfaltspflichten" eingehalten werden - bei erheblichem Abweichen von den Empfehlungen für sicheres mobiles Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist eine individuelle Anfrage erforderlich. Sofort nach Abschluss steht Ihnen bei Störungen Ihrer IT-Systeme das Expertennetzwerk über die 24h-Notfall-Hotline zur Verfügung.

Für weitere Beratungen steht Ihnen Herr Ralf M. Höhler als Rahmenvertragspartner der Ingenieurkammer Sachsen telefonisch unter 0341 39005-1733 zur Verfügung.

24./25. JUNI 2020, WEBINAR

Versicherungsschutz und Risikomanagement im Ingenieurbüro

Herr Ralf M. Höhler wird im Rahmen dieses Seminars u. a. darauf eingehen, welche Aufgaben und Grenzen die Versicherung hat, welche Deckungssummen sinnvoll sind und wie man sich im Falle eines Schadens richtig verhält - dies alles begleitet mit vielen Hinweisen aus der Praxis.

Neuaufgabe des AHO-Heftes 9

Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft

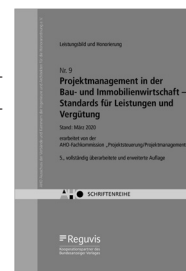
Der AHO hat das Heft 9 - "Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft - Standards für Leistungen und Vergütung" neu herausgegeben.

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Disziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Da die in § 31 HOAI 1996/2002 aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für

Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Kommission Projektsteuerung / Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild

entworfen. Von diesem Ansatz aus hat sich das Heft 9 kontinuierlich fortentwickelt. Alle Einzelleistungen der Projektsteuerung werden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen zum Personaleinsatz.

www.aho.de/schriftenreihe



Corona-Epidemie: Auswirkungen auf das Vergaberecht

Erhöhung der Wertgrenze zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe nach UVgO

Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bereits im März zu dem Schluss gekommen ist, dass die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben gegeben sind, veröffentlichte das Bundesinnenministerium (BMI) am 20. April einen Erlass zur weiteren Flexibilisierung von Unterschwellvergaben.

So sieht die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. § 12 UVgO) eine Verfahrensart vor, die keine vorherige Ausschreibung voraussetzt und eine effiziente Durchführung von Vergabeverfahren ermöglicht. Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe

auf. Daneben besteht gemäß § 50 UVgO eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wonach ohne Verpflichtung zu einer Ausschreibung regelmäßig so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Unbeschadet der Sonderregelung des § 50 UVgO und der unter § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 16 UVgO vorgesehenen Anwendungsfälle der Verhandlungsvergabe können Beschaffungsmaßnahmen, bei denen der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 25.000 EUR (Wertgrenze) nicht überschreitet, gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO geltenden Beschaffungsregeln, stets im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

In Anbetracht der aktuellen und der zu erwartenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemielage ordnet das BMI mit sofortiger Wirkung die **Erhöhung der Wertgrenze für die Durchführung von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf 100.000 EUR** an. Die befristete Erhöhung der Wertgrenze soll einen Rückgriff auf die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erleichtern und somit einen Beitrag im Sinne einer effizienten Bedarfsdeckung in den kommenden Monaten leisten. Die Möglichkeit zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb besteht auch weiterhin. **Diese Anordnung gilt ab 20. April 2020 befristet bis zum 15. Oktober 2020.**

Carbonbeton: Baugenehmigung für erstes Gebäude erteilt

Der 220 m² große CUBE entsteht bis Ende 2020 in der Nähe der Technischen Universität Dresden

Seit 2014 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Projekt C³ - Carbon Concrete Composite zur Erforschung von Carbonbeton mit 45 Millionen EUR gefördert.

Nachdem bereits erste Pilotprojekte - darunter Fußgängerbrücken, Bahnsteigsysteme oder einzelne Wand- und Deckenkonstruktionen - genehmigt und umgesetzt wurden, freuen sich die beteiligten Forschungs- und Entwicklungspartner nun auf den Bau des ersten, vollständig aus Carbonbeton errichteten Gebäudes. Bis Ende 2020 soll in Dresden auch ein in seiner Bauweise außergewöhnliches und in der Optik futuristisch anmutendes Gebäude entstehen. "Die Baugenehmigung ist erteilt!" sagt Prof. Manfred Curbach, Leiter des Institutes für Massivbau der Technischen Universität Dresden und Berater der Ingenieur bei der Ingenieurkammer Sachsen. Die Bauarbeiten könnten somit beginnen, auch wenn sich die Grundsteinlegung aufgrund der aktuellen Situation noch etwas verzögert.

Der CUBE (zu deutsch "Würfel") genannte Neubau bündelt die Ergebnisse der seit 2014 intensiv betriebenen Forschungen und soll gleichzeitig als weiterer Versuchsstand dienen. Geplant ist ein 220 m² großer Experimentalbau. Durch zwei symmetrisch gegenüber angeordnete Twist-Elemente, die gleichzeitig den seitlichen



Der Standort des CUBEs (hier als Visualisierung) steht schon fest: Ecke Einsteinstraße / Zellescher Weg in Dresden.

sowie oberen Raumabschluss bilden, will man das "außerordentliche Anwendungsspektrum der Carbonbetonbauweise" veranschaulichen, heißt es seitens der TU Dresden. Die Box verdeutlicht wiederum, dass herkömmliche Baukörper des Hochbaus nach dem Stand der Technik bereits mit Carbonbeton errichtet werden können.

"Als wir damals anfangen, erste Ergebnisse zum Carbonbeton zu veröffentlichen, wurden wir belächelt. Das sei ja nun Quatsch. Das Thema ist in drei Jahren tot.", erinnert sich Prof. Curbach.

"Das war 1998. Wir schreiben das Jahr 2020 und wir schreiben Geschichte. Denn nun entsteht auf dem Campus der TU Dresden - trotz der schwierigen aktuellen Situation - das weltweit erste Gebäude vollständig aus Carbonbeton. Es ist ein Quantensprung in der Baugeschichte." Zu den Partnern des Bauvorhabens gehören neben der TU Dresden folgende Unternehmen und Einrichtungen: AIB GmbH, Assmann Beraten & Planen GmbH, Betonwerk Oschatz GmbH, Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG Sebnitz, texton e. V. und die HTWK Leipzig.

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder, Neueintragen in Fachlisten, Umtragungen

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Dipl.-Ing. (BA) Marco **Böttcher**,
07973 Greiz (Nr. 33699)
Herr Dipl.-Ing. (BA) Toni **Seidel**,
09430 Drebach (Nr. 33709)

UMTRAGUNG BERATENDER INGENIEUR

→ FREIWILLIGES MITGLIED

Herr Dr.-Ing. Jörg **Döhler**,
09127 Chemnitz (Nr. 33718)
Herr Dipl.-Ing. Steffen **Richter**,
02779 Großschönau (Nr. 33702)
Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Marco **Steffen**,
04205 Leipzig (Nr. 33705)

Löschungen aus den Listen finden Sie unter:
www.ing-sn.de/bekanntmachungen

ERSTBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dr.-Ing. Ricky **Selle**,
04107 Leipzig
(Bemessung erdverlegter Rohrleitungen und
zugehörige Schächte und Sanierungsverfahren)

WIEDERBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dipl.-Ing. Gunter **Thomas**,
01824 Rosenthal-Bielatal
(Feuerschutztüren und -tore, Rauchschutztü-
ren und -tore einschließlich Sicherheitstechnik)

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihre Mitglieder

Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer **Dähnert**, 01326 Dresden (Freiwilliges Mitglied Nr. 32208)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Matthias **Mosinski**, 04821 Brandis (Beratender Ingenieur Nr. 10357)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer **Sawetzki**, 09123 Chemnitz (Beratender Ingenieur Nr. 11089)

Die Kammermitglieder verlieren in ihnen geachtete und in ihrer langjährigen Berufspraxis geschätzte Kollegen. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

INGFORUM

Steuerliche Förderung für die energetische Gebäudesanierung Musterbescheinigungen für Fachunternehmen und Energieberater veröffentlicht

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 hat auch Auswirkungen auf das Steuerrecht. Diese Änderungen sind bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Darin ist nach einem neuen § 35c EStG vorgesehen, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien steuerlich gefördert werden. Ferner sollen auch Kosten für Energieberater künftig als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten.

Gemäß § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 35c Absatz 1 Sätze 1 bis 3 EStG sowie die Anforderungen nach der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eige-

nen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind. **Als Fachunternehmen gelten auch Personen (sog. Energieberater)**, wenn diese mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der förderfähigen Maßnahmen beauftragt wurden. Auch die von Ingenieuren durchgeführte Planung oder Baubegleitung von derartigen Sanierungen ist steuerlich förderfähig. Die Musterbescheinigungen finden Sie hier (ab Seite 7): www.ing-sn.de/musterbescheinigungen

EU-Kommission kritisiert erneut das deutsche System der Freiberuflichkeit Länderbericht nennt Zahl "restriktiver Regelungen" im Ingenieurwesen zu hoch

Die Europäische Kommission hat Ende Februar ihre jährliche Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegt, darunter auch den Länderbericht für Deutschland.

Erneut kritisiert die EU-Kommission die "Zahl restriktiver Regulierungen" (S. 65), u. a. in den Bereichen Ingenieurwesen und Architektur. Diese lägen allesamt über dem EU-Durchschnitt - im Bereich Bauingenieurwesen sogar über dem OECD-Durchschnitt. Mit Verweis auf den IWF und die OECD schlussfolgert der Bericht, "dass einige freiberufliche Dienstleistungen überregu-

liert sind und bestehende Regelungen, wonach bestimmte Tätigkeiten nur von bestimmten Personen ausgeübt werden dürfen, den Wettbewerb behindern und die Preise in die Höhe treiben." Diese Situation erinnert an den Sommer 2014, als die OECD in ihrem Wirtschaftsbericht öffentlich forderte: "Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sollte abgeschafft (...) werden." Die Entwicklung und der Ausgang dieser Forderung sind mittlerweile bekannt. Die EU-Kommission stellte zudem klar, dass sie von der Bundesrepublik nicht nur das bloße Umsetzen von EuGH-Urteilen, sondern

auch eigene Maßnahmen zur Deregulierung der Märkte einleiten soll (S. 82).

Immerhin enthält die Analyse auch zutreffende Aussagen im Hinblick auf existierende Herausforderungen wie den Mangel an Planungskapazitäten und fehlende Expertise insbesondere im kommunalen Umfeld. Positiv hervorzuheben sind die Anregungen, verstärkt Ingenieure einzustellen, "wettbewerbsfähige Gehälter" zu zahlen, die Digitalisierung voranzutreiben und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen (S.61f). Den Länderbericht können Sie unter diesem Link einsehen: www.ing-sn.de/eu-bericht

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

HOAI-Mindestsatz gilt in Sachsen (zunächst) auch weiterhin

Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts haben auch vor deutschen Gerichten Anwendungsvorrang. Die deutschen Gerichte sind daher zur richtlinienkonformen Auslegung der nationalen Norm verpflichtet. Eine richtlinienkonforme Auslegung dahingehend, dass die HOAI nicht mehr Grundlage der üblichen Vergütung sein könnte, ist nicht möglich. Bis zur Anpassung der HOAI nach Maßgabe der Entscheidung des EuGH gelten die Vorschriften der HOAI daher fort.

OLG Dresden, Beschluss vom 30.01.2020 - 10 U 1402/17 (nicht rechtskräftig)

Wann ist ein Losverfahren zulässig und wie ist es auszugestalten?

Einem Losentscheid stehen keine zwingenden vergaberechtlichen Bestimmungen entgegen. Ein Losentscheid kommt allerdings nur in Betracht, wenn mehrere Angebote die Voraussetzungen des wirtschaftlichsten Angebots erfüllen, weil sie völlig gleichwertig sind. Das Losverfahren ist so zu gestalten, dass ein nicht beeinflusstes Zufallsergebnis herbeigeführt wird, für alle Teilnehmer am Losentscheid also die gleichen Chancen bestehen, und ein hinreichender und den Umständen nach angemessener Schutz vor Manipulationen besteht.

OLG Hamburg, Beschluss vom 20.03.2020 - 1 Verg 1/19

Gutachtauftrag weitergegeben: Sachverständiger erhält keine Vergütung

Teilt der Sachverständige mit, dass er seinen Geschäftspartner "um Mithilfe bei der Beantwortung der Beweisfrage bitten wird", ist dies als Hilfeleistung zulässig. Überträgt der Sachverständige einen wesentlichen Teil der Begutachtung, so steht ihm für seine Tätigkeit keine Vergütung zu.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.10.2019 - 25 W 249/19

Übergangener Vergütungsanspruch: Wann wird Umsatzsteuer erstattet?

Geht der Vergütungsanspruch eines Sachverständigen gegen die Staatskasse auf einen Dritten über, so kann dieser die Erstattung der rechnerisch auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer nur verlangen, wenn auch der Sachverständige selbst in Bezug auf die Vergütung umsatzsteuerpflichtig wäre.

SG Fulda, Beschluss vom 23.03.2020 - S 4 SF 45/18

Honorarvereinbarung kann (jetzt auch) per E-Mail geschlossen werden

Eine Honorarvereinbarung ist nicht gem. § 7 Abs. 1 HOAI 2013 unwirksam, weil sie auf elektronischem Wege und damit nicht schriftlich geschlossen wurde.

OLG Celle, Urteil vom 01.04.2020 - 14 U 185/19

HOAI-Mindestsätze sind nicht mehr verbindlich

Die Mindestsatzfiktion gem. § 7 Abs. 5 HOAI 2013 verstößt gegen Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ("Dienstleistungsrichtlinie") und ist wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts von den nationalstaatlichen Gerichten nicht mehr anzuwenden.

OLG Celle, Urteil vom 01.04.2020 - 14 U 185/19

Fehlende Namensangabe: Ausschluss

Ist das Angebot in Textform abzugeben, muss der Erklärende genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Unterschrift erkennbar gemacht werden.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.02.2020 - 15 Verg 1/20

Arbeitsmarkt: Weiterhin hohe Ingenieurfrage in Sachsen

Zahlreiche Vakanzen in den Bereichen Bau, TGA und Informatik

Wie der VDI in seinem aktuellen Ingenieurmonitor mitteilt, zeigt sich derzeit am Arbeitsmarkt für Ingenieure ein uneinheitliches Bild. Bundesweit waren Ende 2019 noch ca. 113.000 offene Stellen zu verzeichnen, was jedoch im Vergleich zu 2018 einen Rückgang um 10 Prozent bedeutet. Dem standen Ende 2019 rund 32.000 arbeitslos gemeldete Ingenieure gegenüber, was gegenüber dem Vorjahr wiederum einen Anstieg von 10 Prozent ausmacht.

Wirft man jedoch einen Blick auf Sachsen sowie Sachsen-Anhalt und Thüringen, so zeigt sich regional ein anderes Bild. Hier ist die Anzahl an arbeitslos gemeldeten Ingenieuren im Vergleich zu 2018 nahezu konstant geblieben. Parallel ist die Anzahl an offenen Ingenieurstellen leicht gestiegen.

In Sachsen beträgt diese aktuell rund 6.600 - mit folgender Verteilung:

- Rohstoffherzeugung - 240
- Kunststoff / Chemieindustrie - 90
- Metallverarbeitung - 90
- Maschinen-/Kfz-Technik - 800
- Elektrotechnik - 780
- Technische Forschung - 600
- Bau und TGA - 2.280
- Informatik - 1.790
- Sonstige - 40

In Bezug auf die verschiedenen Branchen ergeben sich also starke Unterschiede. So sind bundesweit ein Drittel der offenen Ingenieurstellen dem Bauingenieurwesen zuzuordnen. Lediglich in den Informatikerberufen ist das Stellenangebot noch höher. Die Bereiche Maschinen- und Fahrzeugtechnik sowie Energie-

und Elektrotechnik verzeichnen zusammen zwar immer noch rund 26.000 Vakanzen, was jedoch einen spürbaren Rückgang bedeutet. Die Autoren des VDI-Monitors schlussfolgern hieraus: "Der Ingenieurarbeitsmarkt erlebt aktuell eine gegensätzliche Entwicklung derart, dass stark industrienahen Qualifikationen einen temporären Nachfragerückgang erleben, während stark bau- oder dienstleistungsnahe Qualifikationen unverändert sehr stark nachgefragt werden. Die Gründe liegen in der sehr unterschiedlichen Betroffenheit der jeweiligen Wirtschaftszweige von der konjunkturellen Abkühlung. Der anhaltende Bauboom und die Dynamik der Digitalisierung üben entsprechend positive, die momentane Krise der klassischen Industriebranchen negative Impulse aus."

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift



Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und

Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: kirsch@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 43833-60
Fax: 0351 43833-80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
18.05.2020	18.06.2020
27.07.2020	19.08.2020

REDAKTION

Michael Münch M.A.

FOTONACHWEIS

Maik Peschel (privat), Ralf Höhler (UNIT),
AHO e. V., C³ e. V. / TUD

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
muench@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
Wissenschaft und Politik.